

Landessynodal-Wahlordnung

Vom 25. Februar 2013 (ABl. 2013 S. A 70)

Aufgrund von § 11 des Kirchengesetzes über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode vom 6. April 1973 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 9. Juli 2007 (ABl. S. A 133) sowie §§ 19 und 36 Absatz 6 Nummer 1 der Kirchenverfassung hat die Kirchenleitung folgende Landessynodal-Wahlordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1	Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landessynode.....	1
§ 2	Wahlkreise	2
§ 3	Wahlrecht	4
§ 4	Wählbarkeit.....	5
§ 5	Zuständigkeit.....	5
§ 6	Kreiswahlleiter	5
§ 7	Gemeindegewahlleiter	6
§ 8	Wahlbekanntmachung.....	6
§ 9	Erfassung der Wahlberechtigten	7
§ 10	Wahlvorschläge und Kandidatenlisten.....	7
§ 11	Stimmzettel	9
§ 12	Wahlvorbereitung in den Kirchengemeinden	10
§ 13	Wahlhandlung	10
§ 14	Übersendung der Wahlunterlagen an den Kreiswahlleiter	11
§ 15	Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlleiter.....	11
§ 16	Wiederholungswahl.....	12
§ 17	Wahlmitteilungen und Übersendung der Wahlunterlagen an das Landeskirchenamt	13
§ 18	Abkündigung der Wahl	13
§ 19	Aufgaben des Landeskirchenamtes	13
§ 20	Kosten der Wahl.....	14
§ 21	Sprachliche Gleichstellung.....	14
§ 22	Schlussbestimmungen	14

§ 1

Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landessynode

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landessynode beträgt 60, und zwar 40 Synodale gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 1 der Kirchenverfassung und 20 Synodale gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchenverfassung. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen als Kandidatinnen ist hinzuwirken.

*

nichtamtlich

1.1.3.1 Landessynodal-WahlO

§ 2

Wahlkreise

(1) Das Gebiet der Landeskirche wird in folgende 20 Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis	1	Annaberg
Wahlkreis	2	Aue
Wahlkreis	3	Auerbach
Wahlkreis	4	Bautzen-Kamenz
Wahlkreis	5	Chemnitz
Wahlkreis	6	Dresden Mitte
Wahlkreis	7	Dresden Nord
Wahlkreis	8	Freiberg
Wahlkreis	9	Glauchau-Rochlitz
Wahlkreis	10	Leipzig 1
Wahlkreis	11	Leipzig 2
Wahlkreis	12	Leipziger Land
Wahlkreis	13	Leisnig-Oschatz
Wahlkreis	14	Löbau-Zittau
Wahlkreis	15	Marienberg
Wahlkreis	16	Meißen-Großenhain 1
Wahlkreis	17	Meißen-Großenhain 2
Wahlkreis	18	Pirna
Wahlkreis	19	Plauen
Wahlkreis	20	Zwickau

(2) Zu den Wahlkreisen 1 bis 9, 12 bis 15, 18 bis 20 gehören die Kirchgemeinden der jeweils aufgeführten Kirchenbezirke.

(3) Zum Wahlkreis 10 (Leipzig 1) gehören die Kirchgemeinden Böhlitz-Ehrenberg, Großdalzig und Gundorf, die Andreaskirchgemeinde Leipzig, die Bethlehemkirchgemeinde Leipzig, die Kirchgemeinde St. Petri Leipzig, die Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig, die Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde Leipzig, die Versöhnungskirchgemeinde Leipzig-Gohlis, die Apostelkirchge-

meinde Leipzig-Großschocher-Windorf, die Pauluskirchgemeinde Leipzig-Grünau, die Taborkirchgemeinde Leipzig-Kleinzschocher, die Kirchgemeinde Leipzig-Knauthain, die St.-Laurentius-Kirchgemeinde Leipzig-Leutzsch, die Nathanaelkirchgemeinde Leipzig-Lindenau, die Kirchgemeinde Leipzig-Lindenau-Plagwitz, die Auferstehungskirchgemeinde Leipzig-Möckern, die Bethanienkirchgemeinde Leipzig-Schleußig, die Gnadenkirchgemeinde Leipzig-Wahren, die Gustav-Adolf-Kirchgemeinde Lindenthal, die Kirchgemeinden Lützschena, Markranstädter Land, Rückmarsdorf-Dölzig und Tellschütz, die Johanniskirchgemeinde Wiederau und die St.-Laurentius-Kirchgemeinde Zwenkau.

(4) Zum Wahlkreis 11 (Leipzig 2) gehören die St.-Pankratius-Kirchgemeinde Engelsdorf-Hirschfeld, die Kirchgemeinden Großstädteln-Großdeuben und Holzhausen, die St.-Nikolai-St.-Johannis-Kirchgemeinde Leipzig, die Trinitatiskirchgemeinde Leipzig-Anger-Crottendorf, die Kirchgemeinde Leipzig-Connewitz-Lößnig, die Christuskirchgemeinde Leipzig-Eutritzsch, die Kirchgemeinde Leipzig-Marienbrunn, die Kirchgemeinde zum Heiligen Kreuz Leipzig-Neustadt-Neuschönefeld, die Markuskirchgemeinde Leipzig-Reudnitz, die Marienkirchgemeinde Leipzig-Stötteritz, die Erlöserkirchgemeinde Leipzig-Thonberg, die Kirchgemeinde Liebertwolkwitz, die Auenkirchgemeinde Markkleeberg Ost, die Martin-Luther-Kirchgemeinde Markkleeberg West, die Kirchgemeinden Panitzsch, Plaußig-Hohenheida, Podelwitz-Wiederitzsch, Probstheida-Störmthal-Wachau, Sommerfeld, Taucha-Dewitz-Sehls, die Matthäuskirchgemeinde Leipzig Nordost und das Kirchspiel im Leipziger Osten.

(5) Zum Wahlkreis 16 (Meißen-Großenhain 1) gehören das Kirchspiel Bärnsdorf-Naunhof, die Kirchgemeinden Blochwitz, Ebersbach, Frauenhain und Gröditz, das Kirchspiel Großenhainer Land, die Martinskirchgemeinde Hirschstein, die Martinskirchgemeinde Lampertswalde, die Kirchgemeinden Linz und Nauwalde, die Kirchgemeinde zum Heiligen Kreuz Ponickau, die Kirchgemeinden Radeburg, Reinersdorf, und Riesa, die Peterpaulskirchgemeinde Rödern, die Jakobskirchgemeinde Sacka, die Kirchgemeinden Schönfeld, Skäßchen-Oelsnitz-Strauch, Strehla, Wildenhain-Walda-Bauda, Zabeltitz-Görzig und das Kirchspiel Zeithain.

(6) Zum Wahlkreis 17 (Meißen-Großenhain 2) gehören die Kirchgemeinden Blochwitz-Mautitz, Brockwitz-Sörnewitz und Burkhardswalde-Tanneberg, die Peter-Pauls-Kirchgemeinde Coswig, die Kirchgemeinden Deutschenbora-Rothschönberg, Dörschnitz-Striegnitz, Gröbern, Großdobritz, Hirschfeld, Krögis, Leuben-Ziegenhain-Planitz, Lommatzsch-Neckanitz, die Kirchge-

1.1.3.1 Landessynodal-Wahl

meinde St. Afra Meißen, die Johanneskirchgemeinde Meißen-Cölln, die Trinitatiskirchgemeinde Meißen-Zscheila, die Kirchgemeinden Miltitz-Heynitz, Mohorn, Niederau-Oberau, Nossen, Raußlitz, Reinsberg, die St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Röhrsdorf, die Kirchgemeinden Rüsseina und Siebenlehn-Obergruna, die St.-Johannes-Kirchgemeinde Staucha, die Kirchgemeinden Taubenheim und Unkersdorf, die St.-Martins-Kirchgemeinde Weinböhla, die St.-Nikolai-Kirchgemeinde Weistropp-Constappel, die Kirchgemeinde Wendischbora, das Kirchspiel Wilsdruffer Land, die St.-Andreas-Kirchgemeinde Zadel und die St.-Michaelis-Kirchgemeinde Zehren.

§ 3

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind nach § 19 Absatz 5 der Kirchenverfassung:

1. alle Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen der Landeskirche;
2. Pfarrer und Pfarrern, die in der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben;
3. ordinierte Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen;
4. andere Ordinierte, die in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen oder als Pfarrer und Pfarrern im Ehrenamt tätig sind;
5. Pfarrer und Pfarrern auf Probe;
6. Pfarrer und Pfarrern sowie andere Ordinierte im Ruhestand, die das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Die Wahlberechtigten wählen in der Kirchgemeinde, deren Kirchenvorstand sie angehören. Die Wahlberechtigten von einem Kirchspiel angehörenden Kirchgemeinden wählen im Kirchspiel.

(3) Gehören Wahlberechtigte nach Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 mehreren Kirchenvorständen an, haben sie die Entscheidung, in welcher Kirchgemeinde sie wählen wollen, selbst zu treffen und dem Kreiswahlleiter über die gemäß § 9 Absatz 1 zu übersendende Liste mitzuteilen. Die Stimmabgabe darf nur einmal erfolgen.

(4) Gehören Wahlberechtigte nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 keinem Kirchenvorstand an, so wählen sie in der Kirchgemeinde ihres Hauptwohnsitzes, im Falle der Umgemeindung bis zum 31.10.2013 in der Kirchgemeinde, in die die Umgemeindung erfolgte. Umgemeindungen nach dem 31.10.2013 werden nicht berücksichtigt. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 4

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind nach § 21 Absatz 1 der Kirchenverfassung:

1. als Synodale gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 1 der Kirchenverfassung (Laien):

alle Glieder von Kirchengemeinden der Landeskirche, die am Wahltag nach der bestehenden Ordnung zum Kirchenvorsteher wählbar sind und nicht dem Kreis der Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 angehören, in ihrem Wahlkreis;

2. als Synodale gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchenverfassung (Geistliche):

alle in § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 aufgeführten Wahlberechtigten sowie ordinierte theologische Hochschullehrer in dem Wahlkreis der Kirchengemeinde ihres Hauptwohnsitzes.

(2) Mitglieder des Landeskirchenamtes und Superintendenten können gemäß § 21 Absatz 2 und 3 der Kirchenverfassung nicht in die Landessynode gewählt werden.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Die allgemeine Wahl zur Landessynode wird von der Kirchenleitung ausgeschrieben. Sie setzt den allgemeinen Wahltag fest und ordnet die Durchführung der Wahl an.

(2) Die Durchführung der ausgeschriebenen Wahl obliegt dem Landeskirchenamt.

§ 6

Kreiswahlleiter

(1) Das Landeskirchenamt bestellt für jeden Wahlkreis einen Kreiswahlleiter und einen stellvertretenden Kreiswahlleiter.

(2) Wird der Kreiswahlleiter selbst zur Wahl vorgeschlagen und hat er die Erklärung nach § 10 Absatz 3 Satz 3 unterzeichnet, so hat er die Kreiswahlleitung an seinen Stellvertreter abzugeben. Entsprechendes gilt für den stellvertretenden Kreiswahlleiter.

1.1.3.1 Landessynodal-WahlO

(3) Im Bedarfsfalle bestellt das Landeskirchenamt einen neuen Kreiswahlleiter oder einen neuen stellvertretenden Kreiswahlleiter.

§ 7

Gemeindewahlleiter

In den einzelnen Kirchgemeinden leitet die Wahl der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Von der Leitung der Wahl ist ausgeschlossen, wer selbst zur Wahl vorgeschlagen wurde.

§ 8

Wahlbekanntmachung

(1) Das Landeskirchenamt macht die von der Kirchenleitung angeordnete Wahl spätestens zwölf Wochen vor dem allgemeinen Wahltag im Amtsblatt der Landeskirche bekannt.

(2) Die Wahlbekanntmachung enthält:

1. die Bezeichnung der Wahlkreise, in denen eine Wahl stattfindet;
2. Namen und Anschriften der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter;
3. den Hinweis, dass in jedem Wahlkreis zwei Synodale nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 der Kirchenverfassung und ein Geistlicher zu wählen sind;
4. den allgemeinen Wahltag;
5. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, unter Beachtung der Vorschriften des § 10 spätestens fünf Wochen vor dem allgemeinen Wahltag Wahlvorschläge bei dem Kreiswahlleiter einzureichen;
6. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, sich an der Wahl zu beteiligen;
7. den Hinweis darauf, dass nur gewählt werden kann, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgestellt wurde.

(3) Die Wahlbekanntmachung ist spätestens sechs Wochen vor dem allgemeinen Wahltag

1. von den Gemeindewahlleitern aller Kirchgemeinden in den Wahlkreisen den Mitgliedern der Kirchenvorstände mündlich in einer Sitzung oder in Abschrift bekannt zu geben;

2. von den Kreiswahlleitern der Wahlkreise allen Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, die keinem Kirchenvorstand angehören, in Abschrift bekannt zu geben.

§ 9

Erfassung der Wahlberechtigten

- (1) Spätestens **acht Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag haben alle Gemeindegewahlleiter dem Kreiswahlleiter und dem Regionalkirchenamt eine Liste sämtlicher Mitglieder des Kirchenvorstandes mit Familiennamen, Rufnamen, Beruf und Anschrift zu übersenden. Auf der Liste ist zugleich die Entscheidung der wahlberechtigten Geistlichen gemäß § 3 Absatz 3 zu vermerken. Der Vorsitzende (Gemeindegewahlleiter) und der stellvertretende Vorsitzende (stellvertretende Gemeindegewahlleiter) sind besonders zu bezeichnen.
- (2) Innerhalb der gleichen Frist haben die Superintendenten dem Kreiswahlleiter und dem Regionalkirchenamt eine Liste aller im Wahlkreis wohnenden Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, die keinem Kirchenvorstand angehören, mit Familiennamen, Rufnamen, Dienstbezeichnung, Anschrift und Kirchgemeinde des Wahlberechtigten gemäß § 3 Absatz 4 zu übersenden.
- (3) Ergeben sich bis zum allgemeinen Wahltag personelle Veränderungen, so sind die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Kreiswahlleiter unverzüglich zu berichtigen.
- (4) Spätestens **fünf Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag sind vom Kreiswahlleiter den Gemeindegewahlleitern die in Absatz 2 genannten Wahlberechtigten zu benennen.
- (5) Aufgrund der Angaben gemäß den Absätzen 1 bis 3 hat der Kreiswahlleiter ein nach Kirchgemeinden geordnetes Verzeichnis der Wahlberechtigten anzulegen und zu aktualisieren. Jeder Wahlberechtigte ist befugt, dieses Verzeichnis einzusehen.

§ 10

Wahlvorschläge und Kandidatenlisten

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem zugelassenen Wahlvorschlag zur Wahl vorgeschlagen wird.
- (2) Jeder Wahlberechtigte eines Wahlkreises kann einen Wahlvorschlag für seinen Wahlkreis einbringen.

1.1.3.1 Landessynodal-Wahl

(3) In dem Wahlvorschlag ist der Vorgeschlagene mit Familiennamen, Rufnamen, Geburtstag, erlerntem und ausgeübtem Beruf sowie Anschrift zu bezeichnen. Ferner ist anzugeben, ob er zur Wahl nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 (Laie) oder nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Geistlicher) vorgeschlagen wird. Dem Wahlvorschlag ist eine vom Vorgeschlagenen unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der dieser versichert, dass er wählbar und bereit ist, die Wahl anzunehmen sowie das vorgeschriebene Gelöbnis eines Mitgliedes der Landessynode abzulegen.

(4) Der Wahlvorschlag ist von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlkreises mit Familiennamen, Rufnamen und Angabe der Anschrift zu unterschreiben. Ferner ist die Kirchgemeinde, der die Wahlberechtigten angehören, zu benennen. Der Erstunterzeichner vertritt den Wahlvorschlag.

(5) Der Wahlvorschlag ist spätestens **fünf Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag beim Kreiswahlleiter einzureichen, der über die Zulassung entscheidet.

(6) Der Kreiswahlleiter prüft von Amts wegen, ob der Vorgeschlagene gemäß § 4 wählbar und ob den Erfordernissen der Absätze 2 bis 5 genügt ist. Erfüllt der Vorgeschlagene die Voraussetzungen des § 4 nicht, ist der Wahlvorschlag abzulehnen. Liegt ein Mangel der Erfordernisse nach den Absätzen 2 bis 5 vor, hat der Kreiswahlleiter den den Wahlvorschlag vertretenden Erstunterzeichner unverzüglich aufzufordern, dem Mangel bis spätestens **drei Tage** nach Ablauf der Einreichungsfrist abzuhelpfen. Wird dem Mangel innerhalb der gesetzten Frist nicht vollständig abgeholfen, ist der Wahlvorschlag abzulehnen. Im Übrigen ist der Wahlvorschlag zuzulassen. Gegen die Ablehnung kann sofortiger Widerspruch beim Kreiswahlleiter eingelegt werden, der den Widerspruch unverzüglich an das Landeskirchenamt weiterleitet. Das Landeskirchenamt entscheidet über den Widerspruch binnen **einer Woche** abschließend.

(7) Sind fristgemäß keine Wahlvorschläge eingegangen oder enthalten die eingegangenen Wahlvorschläge zusammen nicht für einen zu wählenden Geistlichen zwei Namen und für zwei zu wählende Laien drei Namen, so haben die Kirchenbezirksvorstände des Wahlkreises binnen **drei Tagen** nach Ablauf der Einreichungsfrist einen eigenen gemeinsamen Wahlvorschlag aufzustellen. Durch ihn ist zu gewährleisten, dass Wählbare mindestens in der genannten Zahl vorgeschlagen werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Vorgeschlagener vor dem allgemeinen Wahltag oder einer notwendig gewordenen Wiederholungswahl wegfällt. Werden Mitglieder der Kirchenbe-

zirksvorstände selbst zur Wahl vorgeschlagen, so dürfen sie an der Abstimmung über den Wahlvorschlag nicht teilnehmen.

(8) Nach Feststellung der gültigen Wahlvorschläge hat der Kreiswahlleiter in alphabetischer Reihenfolge sowie getrennt nach zu Wählenden gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 (Laien) und gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Geistliche) die Kandidatenliste zusammenzustellen und diese spätestens **drei Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag allen Gemeindegewahlleitern und allen Wahlberechtigten gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, die keinem Kirchenvorstand angehören, zu übermitteln.

(9) Die Kandidatenliste ist daraufhin durch die Gemeindegewahlleiter allen Mitgliedern der Kirchenvorstände schriftlich bekannt zu geben.

(10) Gemeinsam mit dem Superintendenten des Wahlkreises haben die Kreiswahlleiter dafür zu sorgen, dass sich die Kandidaten angemessene Zeit vor dem allgemeinen Wahltag in geeigneten Veranstaltungen den Wählern vorstellen.

§ 11

Stimmzettel

(1) Die Kreiswahlleiter stellen für ihren Wahlkreis jeweils einheitliche amtliche Stimmzettel sowie einheitliche Umschläge für die beiden Stimmzettel (Stimmzettelumschläge) her. Auf den voneinander getrennten Stimmzetteln sind die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 oder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 in alphabetischer Reihenfolge anzugeben. Die Stimmzettel mit den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 (Laien) müssen den Zusatz enthalten:

„Zu wählen sind 2 Personen.“

(2) Die Stimmzettel mit den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Geistliche) müssen den Zusatz enthalten:

„Zu wählen ist eine Person.“

Die Stimmzettelumschläge erhalten durch Aufdruck des Siegels der für den Wohnsitz des Kreiswahlleiters zuständigen Superintendentur amtlichen Charakter.

(3) Die amtlichen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge sind den Gemeindegewahlleitern in ausreichender Zahl spätestens **zehn Tage** vor dem allgemeinen Wahltag vorzulegen.

§ 12

Wahlvorbereitung in den Kirchgemeinden

- (1) Der Gemeindegewahlleiter stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf, die mit den Angaben in § 9 Absatz 5 übereinstimmen muss.
- (2) Alle Wahlberechtigten sind von ihm rechtzeitig unter Angabe von Ort und Tageszeit zur Wahl einzuladen, die in einer Kirchenvorstandssitzung am allgemeinen Wahltag stattfindet.
- (3) Am Wahltag verhinderten Wahlberechtigten kann die Möglichkeit eingeräumt werden, an einem festgelegten früheren Tag zu wählen, der höchstens **eine Woche** vor dem allgemeinen Wahltag liegen darf. Hiervon ist der Kreiswahlleiter rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen.
- (4) Eine Briefwahl findet nicht statt.

§ 13

Wahlhandlung

- (1) Jedem erschienenen Wähler, dessen Wahlberechtigung anhand der Liste festgestellt wurde, sind zwei amtliche Stimmzettel und ein amtlicher Stimmzettelumschlag auszuhändigen. Dabei ist der Wähler über die Bestimmungen in § 15 Absatz 5 zu belehren.
- (2) Die Wahl wird geheim durch Ankreuzen der Kandidaten auf den Stimmzetteln vollzogen. Danach werden die Stimmzettel in den Umschlag eingelegt und dieser durch Zukleben verschlossen.
- (3) Wird von der Möglichkeit nach § 12 Absatz 3 Gebrauch gemacht, nimmt der Gemeindegewahlleiter die verschlossenen Umschläge mit den Stimmzetteln (Stimmbriefe) bis zum Abschluss der Wahlhandlung an dem allgemeinen Wahltag unter Verschluss und gibt sie sodann den anderen Stimmbriefen bei.
- (4) Nach Abschluss der Wahlhandlung zählt der Gemeindegewahlleiter die Umschläge mit den Stimmzetteln (Stimmbriefe) und legt sie in einen Umschlag ein, der mit der Anschrift des Kreiswahlleiters, der Absenderangabe des Kirchenvorstandes und dem Vermerk „Synodalwahlsache“ zu versehen und zu verschließen ist. Der Verschluss des Umschlages ist durch Aufdruck des Kirchensiegels zu sichern.

(5) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Gemeindevorstand sowie einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen (Muster siehe Anlage 1).

§ 14

Übersendung der Wahlunterlagen an den Kreiswahlleiter

Der Umschlag mit den Stimmbriefen (§ 13 Absatz 4) sowie die Wahlniederschrift samt nicht benutzten Stimmzetteln und Umschlägen sind dem Kreiswahlleiter unverzüglich, jedoch binnen einer Woche nach der Wahl durch Boten gegen Quittung oder, falls dies nicht möglich ist, durch Übergabeeinschreiben zu übermitteln. Später eingegangene Sendungen bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses unberücksichtigt.

§ 15

Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlleiter

(1) Das Wahlergebnis ist durch den Kreiswahlleiter gemeinsam mit den von ihm bestellten zwei Wahlhelfern festzustellen.

(2) Zunächst sind die Absender der eingegangenen Sendungen mit dem Vermerk „Synodalwahlsache“ festzustellen und die Verschlüsse der Umschläge zu prüfen. Sendungen, die nach dem in § 14 genannten Zeitpunkt beim Kreiswahlleiter eingegangen sind, sind auszusondern.

(3) Danach sind die Stimmbriefe aus den geöffneten Sendungen zu zählen, mit der Zahl der Wahlberechtigten anhand des Verzeichnisses gemäß § 9 Absatz 5 zu vergleichen und ungeöffnet in eine Wahlurne einzulegen.

(4) Nach Abschluss dieses Vorganges werden die Stimmbriefe der Wahlurne entnommen und geöffnet. Die Stimmzettel werden gezählt, und ihre Anzahl wird schriftlich festgehalten, wobei die Gesamtzahl sowie die jeweilige Zahl der Stimmzettel für zu Wählende gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 (Laien) oder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Geistliche) festzustellen ist. Der Kreiswahlleiter entscheidet über ihre Gültigkeit.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nichtamtlich sind oder sich in einem nichtamtlichen Umschlag befinden;
2. aus denen der Wähler ersichtlich ist;
3. auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als zu wählen waren;

1.1.3.1 Landessynodal-Wahl

4. auf denen kein Name angekreuzt ist;
5. die Zusätze enthalten.

Enthält ein Stimmbrief mehrere Stimmzettel für Kandidaten gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 (Laien) oder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Geistliche), so sind diese ungültig.

(6) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses sind die Gesamtzahl der für die Laien und die Gesamtzahl der für die Geistlichen abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen. Gewählt sind der Geistliche, der die meisten der für Geistliche abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, und die beiden Laien, die die meisten der für die Laien abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

(7) Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind kirchenöffentlich. Die ungestörte amtliche Tätigkeit des Kreiswahlleiters und der Wahlhelfer ist dabei sicherzustellen.

(8) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Kreiswahlleiter und den beiden Wahlhelfern zu unterzeichnen (Muster siehe Anlage 2).

§ 16

Wiederholungswahl

(1) Eine Wiederholungswahl findet statt, wenn die Landessynode die Ungültigkeit der Wahl in einem oder mehreren Wahlkreisen festgestellt hat.

(2) Der Kreiswahlleiter fordert die Gemeindegewahlleiter und die Wahlberechtigten gemäß § 3 Absatz 1 nach Feststellung der Ungültigkeit des Wahlergebnisses unverzüglich unter Festsetzung des Wahltages zur Vornahme der Wiederholungswahl auf.

(3) Zwischen dem Zugang der Aufforderung und dem Zeitpunkt der Wiederholungswahl müssen mindestens **acht Wochen** liegen. Innerhalb **einer Woche** ab Zugang der Aufforderung haben die Gemeindegewahlleiter und die Superintendenten Ergänzungen oder Veränderungen der Listen gemäß § 9 Absatz 1 und 2 mitzuteilen. Die Entscheidung der Wahlberechtigten gemäß § 3 Absatz 3 gilt auch für die Wiederholungswahl.

(4) Im Übrigen gelten für die Wiederholungswahl die Bestimmungen über die allgemeine Wahl entsprechend.

§ 17

Wahlmitteilungen und Übersendung der Wahlunterlagen an das Landeskirchenamt

- (1) Der Kreiswahlleiter hat das Wahlergebnis unverzüglich, jedoch binnen **drei Tagen** nach Feststellung
1. den Gewählten;
 2. dem Landeskirchenamt;
 3. allen Kirchenvorständen des Wahlkreises mitzuteilen.
- (2) Auch die nicht gewählten Kandidaten sind vom Wahlergebnis zu unterrichten.
- (3) Binnen **zehn Tagen** nach der Feststellung des Wahlergebnisses hat der Kreiswahlleiter dem Landeskirchenamt folgende Unterlagen zu übersenden:
1. einen Bericht über die Wahl unter Hervorhebung festgestellter Verstöße;
 2. das Verzeichnis der Wahlberechtigten;
 3. die bei ihm eingegangenen Wahlvorschläge;
 4. die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses unter Beifügung aller Stimmzettel, über die entschieden wurde, sowie der nicht benutzten Stimmzettel;
 5. ein Verzeichnis seiner Auslagen samt Belegen.

§ 18

Abkündigung der Wahl

Der Ausgang der Wahl ist an dem auf die Mitteilung des Wahlergebnisses folgenden Sonntag in allen Kirchengemeinden des Wahlkreises im Gottesdienst abzukündigen.

§ 19

Aufgaben des Landeskirchenamtes

Dem Landeskirchenamt obliegen nach der Durchführung der Wahl folgende Aufgaben:

1. Nachprüfung des Wahlergebnisses aufgrund der übersandten Unterlagen;
2. Weitergabe der Wahlunterlagen unter Beifügung eines Berichtes über die durchgeführte Nachprüfung an die Landessynode;

1.1.3.1 Landessynodal-WahlO

3. Erstattung der Auslagen des Kreiswahlleiters;
4. Veröffentlichung des von der Landessynode endgültig festgestellten Wahlergebnisses im Amtsblatt;
5. Aufbewahrung der in § 17 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 genannten Unterlagen mit Ausnahme der nicht benutzten Stimmzettel über die Wahlperiode der 27. Landessynode hinaus bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach Konstituierung der 28. Landessynode.

§ 20

Kosten der Wahl

Die Auslagen der Kreiswahlleiter sowie die Reisekosten der Vorgeschlagenen zu den Vorstellungen gemäß § 10 Absatz 10 sind aus landeskirchlichen Mitteln zu erstatten. Alle sonstigen Kosten haben die an der Wahl Beteiligten selbst zu tragen.

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

§ 22

Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landessynodal-Wahlordnung in der Fassung vom 10. Februar 2007 (ABl. S. A 42) außer Kraft.

(2) Kandidatenvorschläge gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 der Kirchenverfassung sind durch die Kirchenbezirksvorstände der betreffenden Wahlkreise zu unterbreiten.

Anlage 1

(zu § 13 Absatz 5 der Landessynodal-Wahlordnung)

Muster einer

Wahniederschrift des Gemeindegewahlleiters

Am um fand in
aufgrund der schriftlichen Einladung des (stellvertretenden) Gemeindegewahlleiters vom eine Sitzung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde zur Wahl eines Geistlichen und zweier Laien zur Landessynode im Wahlkreis statt.

Anwesend waren

.....
als Gemeindegewahlleiter

.....
als stellvertr. Gemeindegewahlleiter

.....
.....
.....
.....
.....
.....
als weitere Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie

.....
als wahlberechtigte, keinem Kirchenvorstand angehörende Geistliche.

Die Wahlberechtigung jedes erschienenen Wählers wurde anhand der Liste festgestellt. Jeder Wähler erhielt zwei amtliche Stimmzettel sowie einen amtlichen Stimmzettelumschlag und wurde dabei über die Bestimmungen in § 15 Absatz 5 der Landessynodal-Wahlordnung belehrt.

1.1.3.1 Landessynodal-Wahl

Die Wähler vollzogen daraufhin die Wahl geheim durch ankreuzen der Kandidaten auf den Stimmzetteln, Einlegen der Stimmzettel in den Umschlag und Verschließen des Umschlages. Der Gemeindegewahlleiter nahm die amtlichen Umschläge mit den Stimmzetteln (Stimmbriefe) entgegen. Die von ihm vorgenommene Auszählung ergab Stimmbriefe. Diese wurden in einem mit der Anschrift des Kreiswahlleiters, der Absenderangabe des Kirchenvorstandes und dem Vermerk „Synodalwahlsache“ versehenen Umschlag eingelegt. Der Umschlag wurde verschlossen und der Verschluss durch Aufdruck des Kirchensiegels gesichert.

....., am

.....
(stellvertr.) Gemeindegewahlleiter

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

(Kirchensiegel)

Muster einer

Wahniederschrift des Kreiswahlleiters

Am um fand in
die Feststellung des Ergebnisses der am im Wahlkreis
..... durchgeführten Wahl zur Landessynode statt.

Anwesend waren

.....
als (stellvertr.) Kreiswahlleiter

.....
als Wahlhelfer sowie

.....
als Wahlhelfer.

Der Kreiswahlleiter berichtete, dass

- zur Wahl vorgeschlagenen wurden:

.....
als Geistliche

.....

.....
als Laien;

- nach dem von ihm aufgestellten Verzeichnis Wahlberechtigte vorhanden waren, und zwar Mitglieder von Kirchenvorständen und wahlberechtigte Geistliche, die keinem Kirchenvorstand angehören.

Diese Wahlberechtigten verteilen sich auf die zum Wahlkreis gehörenden Kirchgemeinden, wie aus der Zusammenstellung unten ersichtlich ist.

1.1.3.1 Landessynodal-Wahl

Der Kreiswahlleiter teilte mit, dass von den als „Synodal-Wahlsachen“ eingegangenen Sendungen Sendungen ausgesondert werden mussten, weil sie ihm nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von acht Tagen übermittelt wurden. Er prüfte die Umschläge der fristgemäß eingegangenen Sendungen auf die Unversehrtheit ihrer Verschlüsse. Dabei ergaben sich Mängel, über die folgende Entscheidungen getroffen wurden:

Mangel:
.....

Entscheidung:
.....

Mangel:
.....

Entscheidung:
.....

Mangel:
.....

Entscheidung:
.....

Mangel:
.....

Entscheidung:
.....

Die einzelnen Sendungen wurden geöffnet und die Stimmbriefe gezählt. Dies führte zu folgendem Ergebnis:

Kirchgemeinde	Wahlberechtigte	abgegebene Stimmbriefe
.....
.....
.....
.....

1.1.3.1 Landessynodal-Wahl

Danach wurden die gezählten Stimmbriefe ungeöffnet in eine Wahlurne eingelegt, anschließend dieser entnommen und geöffnet. Die Zählung und Prüfung der Stimmzettel erbrachte folgendes Ergebnis:

Stimmzettel insgesamt					
für Geistliche			für Laien		
gültig	ungültig		gültig	ungültig	
abgegebene Stimmen					
für Geistliche			für Laien		

Dabei ergaben sich Mängel, über die folgende Entscheidungen getroffen wurden:

Mangel:

.....

Entscheidung:

.....

Mangel: Mangel:

.....

Entscheidung:

.....

Mangel:

.....

Entscheidung:

.....

Nach der Aufstellung im vorigen Absatz haben gültige Stimmen erhalten:

1. Geistliche

Kandidat 1

Kandidat 2

usw.

2. Laien

Kandidat 1

Kandidat 2

Kandidat 3

Kandidat 4

usw.

Demnach ist/sind gewählt:

1.

2.

3.

....., am

.....
(stellvertretender) Kreiswahlleiter

.....
Wahlhelfer

.....
Wahlhelfer